

ENTSCHEIDUNG Nr. 2091/80/EGKS DER KOMMISSION

vom 4. August 1980

zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband und zur Auferlegung bestimmter Verpflichtungen für die Unternehmen der Stahlindustrie und für die Händler von StahlerzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband und zur Auferlegung bestimmter Verpflichtungen für die Unternehmen der Stahlindustrie und für die Händler von Stahlerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Stahlerzeuger der Gemeinschaft haben Maßnahmen zur Umstrukturierung unternommen. Bei Aufrechterhaltung der Mindestpreise könnten einzelne Erzeuger sich veranlaßt sehen, ihre Produktionskapazitäten von Warmbreitband derart zu erweitern, daß sie mit den Allgemeinen Zielen Stahl nicht übereinstimmen.

Es ist deshalb angezeigt, die Mindestpreise für dieses Erzeugnis aufzuheben.

Die übrigen in der genannten Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen haben keine Daseinsberechtigung mehr, wenn die Mindestpreise nicht mehr angewandt werden.

Es empfiehlt sich daher, die Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS in allen ihren Teilen aufzuheben.

Aufgrund der erfolgten Anhörungen ist die Kommission in der Lage, die Mindestpreise unverzüglich wieder einzuführen, wenn sie feststellen sollte, daß sich der Mindestpreis zu einem Preisrückgang bei Warmbreitband führt, der geeignet wäre, die Erreichung der Ziele des Vertrages und der Eisen- und Stahlpolitik in Frage zu stellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1979, S. 7.